

# Beschlussvorlage

Vorlage: <b>BV/0141/2023</b>						Datum: 31.03.2023						
Dezernat 4												
Verfasser:	61-Amt für Stadtentwicklung und Bauordnung					Az.: 00558-22 bie						
Betreff: Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 17,"Löhrstraße 'Am Plan, Görgenstraße, Pfuhlgasse", Änd. Nr.2												
Gremienweg:												
18.04.2023		s für allgemeine Bau- und naftsverwaltung	a	instimmig bgelehnt erwiesen	K	ehrheitl. enntnis ertagt		ohne BE abgesetzt geändert				
	TOP	öffentlich		Enthaltu	ngen		Gege	enstimmen				

#### **Beschlussentwurf:**

Der Ausschuss für allgemeine Bau- und Liegenschaftsverwaltung stimmt für das nachgenannte Vorhaben folgender Befreiung von Festsetzungen des Bebauungsplanes Bebauungsplanes Nr. 17,"Löhrstraße "Am Plan, Görgenstraße, Pfuhlgasse", Änd. Nr. 2 gem § 31(2) BauGB zu:

Überschreitung der rückwärtigen Baugrenzen durch Balkone

Antragseingang	14.03.202	.2						
Vorbescheid erteilt	nein							
Weltkulturerbe	nein							
"Mittelrhein" tangiert								
Vorhabensbezeichnung	Neubau eines Wohn- und Geschäftshauses							
Grundstück/Straße	Pfuhlgasse 2							
Flur	8							
Flurstück	163/2	169/6						

## Begründung:

Der Bauherr plant die Errichtung eines Wohn- und Geschäftshauses. Das Kellergeschoss enthält eine Tiefgarage, das Erdgeschoss soll als Einzelhandelsfläche genutzt werden, in den Obergeschossen werden Studentenapartments und Seniorenwohnungen untergebracht.

Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplans Nr. 17 "Löhrstraße / Am Plan / Görgenstraße / Pfuhlgasse", Änderung Nr. 2. Der Bebauungsplan wurde mit der öffentlichen Bekanntmachung am 02.06.2022 rechtsverbindlich. Die planungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens beurteilt sich somit nach § 30 Baugesetzbuch (BauGB) – Zulässigkeit von Vorhaben im Geltungsbereich eines Bebauungsplans–.

Aus den Unterlagen wird folgender Widerspruch zu den Festsetzungen des Bebauungsplans ersichtlich: Teilweise überschreiten die rückwärtig geplanten Balkone die festgesetzten Baugrenzen in einer Tiefe von bis zu 1,50 m.

Gemäß § 31 BauGB – Ausnahmen und Befreiungen – kann von den Festsetzungen eines Bebauungsplans befreit werden, wenn die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und

- 1. Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern oder
- 2. die Abweichung städtebaulich vertretbar ist oder
- 3. die Durchführung des Bebauungsplans zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde

und wenn die Abweichung auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

Die Abweichung ist städtebauliche vertretbar: Die Balkone sind ausschließlich in den rückwärtigen, straßenabgewandten Bereichen geplant und überschreiten die festgesetzten Baugrenzen lediglich in einer Tiefe von bis zu 1,50 m. Ferner treten die Balkone unter Berücksichtigung der jeweiligen Gesamtfassadenlänge nicht mit einer übermäßigen Breite in Erscheinung. Die Grundzüge der Planung werden nicht berührt. Die Voraussetzungen für eine Befreiung liegen damit vor.

Des Weiteren wird auf folgenden Sachverhalt hingewiesen:

In dem hier fraglichen Bereich setzt der Bebauungsplan eine Geschossflächenzahl (GFZ) von 4,2 fest. Die für das Vorhaben berechnete GFZ beträgt 4,249. Hierbei handelt es sich lediglich um eine rein rechnerische und damit geringfügige Überschreitung der festgesetzten GFZ. Die geplante Geschossfläche stellt insofern keinen Widerspruch zur festgesetzten Geschossflächenzahl dar - die festgesetzte GFZ von 4,2 ist als erfüllt anzusehen.

## Anlage/n:

- Lageplan
- Bebauungsplan
- Grundrisse mit Darstellung der Balkone

### Finanzielle Auswirkungen:

Keine

## Auswirkungen auf den Klimaschutz:

Keine zusätzliche Versiegelung gegenüber dem Altbestand